

## **Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 22.09.2009 und Ergebnis der Abwägung durch den Rat der Stadt Oelde**

### **Stellungnahme:**

a)

*Zustimmung der Naturschutzvereine im Kreis Warendorf zu den Verfahren.  
Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Standortverbesserungs-konzept verbessern dauerhaft die Immissionssituation in der unmittelbaren Nachbarschaft. Ob die aufgezeigten Maßnahmen zum Immissionsschutz ausreichen, wird die Zukunft zeigen.*

b)

*In der Begründung wird ausgeführt, dass weder Flora und Fauna in dem Plangebiet existieren, was falsch ist.  
Hinweis, dass aus Sicht des NABU nicht ausgeschlossen werden kann, ob in dem Plangebiet nicht einige streng geschützte Arten vorkommen  
Vor Abbruch der Bahnanlagen, Gebäude etc. muss untersucht werden, ob nicht doch Fledermäuse dort ihr Quartier haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse an Schnellverkehr-strecken Habitate haben.  
Die streng geschützte Art der Zauneidechse ist auf der Südseite im unteren Bereich des Bahndammes beobachtet worden. Auch hier ist bei den Abbruch- und Bauarbeiten noch eine Untersuchung vorzunehmen.*

### **Hierzu fasste der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 07.12.2009 folgenden Beschluss:**

a)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

b)

In der Begründung wird ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Begründung keine floristischen oder faunistischen Arten bzw. deren Habitate bekannt sind, auf die die Anwendung des Artenschutzrechtes zutreffen würde. D.h., dass im Plangebiet keine artenspezifischen Biotopstrukturen vorhanden sind bzw. die Auswertung des Informationssystems „Geschützte Arten“ des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) keine Hinweis darauf bietet.

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden, wobei Letzteren ein besonders intensiver Schutz zuteil wird. Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 10 (2) Nr. 11 BNatSchG) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97) sowie der FHH-Richtlinie (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG).

Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen. Nach § 19 (3) BNatSchG ist die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops streng geschützter Arten als Folge eines Eingriffes nur zulässig, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Innerhalb des Plangebietes sind nach dem vorliegenden Kenntnisstand keine floristischen oder faunistischen Arten bzw. deren Habitate bekannt, auf die die Anwendung der o.g. Aussagen zutreffen würde.

Es sind von den Trägern öffentlicher Belange / Behörden keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten in dem Plangebiet vorgetragen worden.

Zudem sind unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der potentiellen Tiere und der möglichen Auswirkungen der Planung auf lokale Populationen artspezifische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen, die mit der Baumaßnahme bzw. der Bauvorbereitung einhergehen können.

Dabei handelt es sich z.B. um die Rodung der im Plangebiet vorhandenen, nicht zu erhaltenden Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode. Zudem sollen Gebäude, Anlagen der Bahn ebenfalls außerhalb der Vegetationsperiode abgerissen werden. Vor dem Abriss ist eine Untersuchung auf ggf. im Winterquartier anwesende Fledermäuse durchzuführen.

Werden Fledermäuse im Winterquartier tatsächlich gefunden, sind diese durch erfahrene Fachleute für die weitere Überwinterung umzusiedeln. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Maßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Gleiches gilt für den Umgang mit einer vorhandenen Zauneidechse.

Unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die damit ermöglichten baulichen Maßnahmen entgegenstehen könnten sind somit nicht erkennbar.

Dieser Beschluss erfolgte einstimmig.